Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2190

22. 04. 88

Sachgebiet 212

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Saibold und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/562 —

Übernahme des internationalen WHO-Kodexes für die Vermarktung von Muttermilchersatz

A. Problem

Zurückdrängen der Verwendung künstlicher Säuglingsnahrung durch Einschränkung der Werbung für Säuglingsfertignahrung, um den Vorrang des Stillens klarzustellen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags im Hinblick auf den zur Zeit in der Diskussion befindlichen Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Säuglingsfertignahrung und Folgemilch vom 20. Oktober 1986.

In einer Entschließung soll die Bundesregierung jedoch aufgefordert werden, auf eine Beschleunigung der Verabschiedung der EG-Richtlinie hinzuwirken.

Große Mehrheit hinsichtlich der Ablehnung des Antrags.

Einstimmigkeit hinsichtlich der Entschließung.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Antrag der Abgeordneten Frau Saibold und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/562 — abzulehnen,

2. die Bundesregierung aufzufordern, bei den Verhandlungen der EG-Mitgliedstaaten über den dem Rat zugeleiteten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Säuglingsfertignahrung und Folgemilch vom 20. Oktober 1986 darauf hinzuwirken, daß diese möglichst rasch verabschiedet wird, und über den Fortgang der Verhandlungen den Deutschen Bundestag zu unterrichten.

Bonn, den 20. April 1988

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Dr. Sperling**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Sperling

I.

Der Antrag wurde in der 48. Sitzung am 9. Dezember 1987 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen.

II.

Durch den Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, den internationalen WHO-Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz in eine Rechtsvorschrift umzusetzen.

Am 21. Mai 1981 ist von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) der internationale Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz verabschiedet worden. Dieser enthält in seiner Präambel die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Empfehlungen in die nationale Gesetzgebung umzusetzen. Ausschlaggebend hierfür war die Situation der Säuglingsernährung in der Dritten Welt, die durch die künstliche Säuglingsnahrung hervorgerufen wurde und die auch heute noch aktuell ist. Nach der Begründung des Antrags halten die Hersteller von Babynahrungsmitteln an ihren Werbepraktiken fest und versuchen z. B. durch die Verteilung von Gratisproben über das Krankenhauspersonal Frauen zu überzeugen, auf künstliche Säuglingsnahrung zurückzugreifen und auf das Stillen zu verzichten. Muttermilch biete jedoch neben wirtschaftlichen auch enorme gesundheitliche Vorteile für den Säugling.

III.

Der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat in seiner Sitzung am 24. Februar 1988 mit Mehrheit bei zwei Enthaltungen beschlossen, aus entwicklungspolitischer Sicht die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 20. April 1988 mit der Stimmenmehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, den Antrag abzulehnen. Er hat ferner einstimmig empfohlen, die Bundesregierung aufzufordern, bei den Verhandlungen in Brüssel über eine entsprechende EG-Regelung darauf hinzuwirken, daß eine solche Regelung möglichst rasch verabschiedet wird; über den Fortgang der Verhandlungen soll die Bundesregierung berichten.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag in seinen Sitzungen am 2. März und 20. April 1988 beraten.

Bei den Diskussionen wurde zusätzlich zu der Begründung darauf hingewiesen, daß bei der Propagierung künstlicher Säuglingsnahrung der Eindruck erweckt werde, daß schon ab einem Alter von sechs bis acht Wochen der Nahrung für den Säugling Vitamine und andere Mineralstoffe zugeführt werden müßten. Dies treffe jedoch nicht zu, wenn gestillt werde. Von der Fraktion der SPD wurde festgestellt, daß bei einer Zunahme von Säuglingserkrankungen in Ländern der Dritten Welt, die durch unsachgemäße Ernährung verursacht würden, die Kosten des sozialen Netzes erheblich stiegen. Daher sollte das Werbeverhalten der Unternehmen eingeschränkt werden.

Die Bundesregierung wies darauf hin, daß die Grundsätze und Ziele des internationalen WHO-Kodexes für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten aufgrund einer Entschließung des Europäischen Parlaments von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften weitgehend in den bereits dem Rat zugeleiteten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Säuglingsfertignahrung und Folgemilch vom 20. Oktober 1986 übernommen worden sein. Aus diesem Grunde bestehe derzeit für den Erlaß nationaler Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet kein Spielraum. Nach Verabschiedung der Richtlinie durch den Rat sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet, das Gemeinschaftsrecht in nationales Recht umzusetzen.

Die Bundesregierung hat dem WHO-Kodex im Mai 1981 nur in Form der Empfehlung und mit der Erklärung zugestimmt, bei seiner Durchführung müsse die Verfassungs- und Rechtslage der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Einige der Kodex-Bestimmungen, z. B. einige Vorschriften über Etikettierung, Aufmachung und Werbung stießen auf verfassungsrechtliche und ordnungspolitische Bedenken. Im Richtlinienvorschlag der EG-Kommission über Säuglingsfertignahrung und Folgemilch sind mit gewissen Abschwächungen die meisten Vorschriften des WHO-Kodexes übernommen worden. Im einzelnen enthält der Richtlinienvorschlag neben Zusammensetzungs- und Kennzeichnungsvorschriften für Säuglingsfertignahrung und Folgemilch auch Regelungen über die Vermarktung und insbesondere die Werbung für Säuglingsfertignahrung und Gegenstände, die bei der Säuglingsernährung verwendet werden (Sauger, Flaschen, Flaschenwärmer usw.). Ferner soll die Werbung für Säuglingsfertignahrung praktisch nur noch in Veröffentlichungen, die sich mit Säuglingspflege befassen, zulässig sein und darüber hinaus inhaltlich stark eingeschränkt werden. Die Vorschriften über Säuglingsfertignahrung und Folgemilch sollen auch für die Erzeugnisse gelten, die in Drittländer aus-

geführt werden, sofern die Vorschriften der Bestimmungsstaaten dem nicht entgegenstehen.

Alle Fraktionen im Ausschuß für Wirtschaft stimmten grundsätzlich der Forderung zu. Die Mehrheit machte jedoch deutlich, daß sie aufgrund der Rechtslage im gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Bedarf für eine parlamentarische Aufforderung an die Bundesregierung sehe.

Der Ausschuß empfiehlt daher dem Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit gegen eine Stimme eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß empfiehlt jedoch einstimmig, zur Beschleunigung der Verhandlungen die Bundesregierung aufzufordern, bei den Verhandlungen über eine EG-Regelung auf eine rasche Verabschiedung hinzuwirken und über den Fortgang der Verhandlungen zu berichten.

Bonn, den 20. April 1988

Dr. Sperling

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333